



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

357
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

196. Jahrgang

Köln, 10. Oktober 2016

Nummer 40

Inhaltsangabe:

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

510. Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG
h i e r : Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH, Bahnübergang Pütz-
chens Chaussee Seite 357
511. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutz-
gesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk Euskir-
chen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen Seite 358

C
**Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

512. Einladung zur Verbandsversammlung des Bergischen Trans-
portverbandes (BTV) am 3. November 2016 Seite 358

513. Bekanntmachung des Jahresabschlusses des civitec Zweckver-
band Kommunale Informationsverarbeitung für das Geschäfts-
jahr 2015 Seite 358

514. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : Sparkasse Aachen Seite 359

515. Aufgebot eines Sparkassenbuches
h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 359

E
Sonstige Mitteilungen

516. Liquidation
h i e r : Kreuzbund Köln e.V. Seite 359

517. Liquidation
h i e r : Nelson Mandela Children's Fund Deutschland e.V. Seite 360

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

510. **Bekanntmachung gemäß § 3a UVPG**
h i e r : Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH,
Bahnübergang Pützchens Chaussee

„Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umwelt-
verträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010
(BGBl. I S. 94) in der derzeit gültigen Fassung über die
Feststellung der UVP-Pflicht“.

Die Rhein-Sieg-Eisenbahn GmbH hat einen Antrag auf
Durchführung einer Planfeststellung bzw. Plangenehmi-
gung nach §§ 18 ff. Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für den Umbau des Bahnüberganges Pützchens Chaussee

an der Bahnstrecke Bonn-Beuel – Sankt Augustin-Han-
gelaar in Bonn-Pützchen gestellt.

Nach § 3c UVPG i. V. m. Anlage 1 Ziffer 14.8 zum
UVPG ist von mir eine überschlägige Prüfung durchzu-
führen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umwelt-
auswirkungen haben kann. Diese Allgemeine Vorprüfung
des Einzelfalles hat ergeben, dass eine Umweltverträglich-
keitsprüfung entbehrlich ist.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nach § 3a
Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 29. September 2016

Bezirksregierung Köln

Az. 25.7.3.2-7/16

gez. Lars Westermann

ABl. Reg. K 2016, S. 357

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

511. Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3a UVPG im Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Pfeifer & Langen KG, Werk Euskirchen, Bonner Straße 2, 53879 Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0017/16/7.24.1-16-Wu/Moj

Köln, den 12. Oktober 2016

Auf der Grundlage des § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Pfeifer & Langen KG, beantragt nach § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Zuckerfabrik entsprechend Nr. 7.24.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) auf dem Werksgelände in 53879 Euskirchen, Bonner Straße 2, Gemarkung Roitzheim, Flur 1, Flurstück 29 und Gemarkung Euskirchen, Flur 35, Flurstücke 204, 205, 244, 245, 304, 305, 321-325, 328, 332-334 und 338.

Antragsgegenstand ist die Änderung der Brennstoffe für den Kalkofen.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 7.25 Spalte 2 der Anlage 1 des UVPG.

Es musste daher gemäß § 3e in Verbindung mit § 3c UVPG geprüft werden, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG bzw. § 1a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) genannten Schutzgüter haben kann.

Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Im Auftrag
gez. M o r j a n

ABl. Reg. K 2016, S. 358

**C Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**512. Einladung zur Verbandsversammlung
des Bergischen Transportverbandes (BTV)
am 3. November 2016**

Öffentliche Bekanntmachung

der Einladung zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung des BTV am

3. November 2016

im Ratssaal des Rathauses der Gemeinde Engelskirchen, Engels-Platz 4, 51766 Engelskirchen.

Die Sitzung der Verbandsversammlung ist öffentlich und beginnt um 16.00 Uhr.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Anerkennung der Tagesordnung
3. Niederschrift der 18. Verbandsversammlung vom 27. Oktober 2015
4. Jahresabschluss 31. Dezember 2015
5. Haushaltssatzung für das Jahr 2017
6. Prüfung des Jahresabschlusses 31. Dezember 2016
7. WertstoffG / VerpackungsG
8. Umweltschulprojekt der BWS GmbH
9. Verschiedenes

Gummersbach, den 21. September 2016

gez. A h u s
Vorsitzende der Verbandsversammlung

ABl. Reg. K 2016, S. 358

**513. Bekanntmachung des Jahresabschlusses
des civitec Zweckverband Kommunale
Informationsverarbeitung für das
Geschäftsjahr 2015**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes civitec hat in der 43. Sitzung am 6. Juli 2016 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 festgestellt. Gemäß Beschluss der Verbandsversammlung wird der Jahresfehlbetrag dem Eigenkapital entnommen.

Abschließender Vermerk der GPA NRW

Die GPA NRW ist gemäß § 106 GO NRW gesetzlicher Abschlussprüfer des Betriebes Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung civitec. Zur Durchführung der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2015 hat sie sich der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbH, Gummersbach, bedient.

Diese hat mit Datum vom 25. Mai 2016 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des civitec Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung, Siegburg, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2015 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen in der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den

Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGP, § 106 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Feststellung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die GPA NRW hat den Prüfungsbericht der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft DHPG Dr. Harzem & Partner mbH ausgewertet und eine Analyse anhand von Kennzahlen durchgeführt. Sie kommt dabei zu folgendem Ergebnis:

Der Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers wird vollinhaltlich übernommen. Eine Ergänzung gemäß § 3 der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen (JAP DVO) ist aus Sicht der GPA NRW nicht erforderlich.

Im Auftrag
gez. Harald D e b e r t s h ä u s e r

Der Jahresabschluss 2015 kann bis zum

1. Dezember 2016

in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes civitec, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg, eingesehen werden.

Siegburg, den 22. September 2016

Civitec Zweckverband
Kommunale Informationsverarbeitung
Der Verbandsvorsteher
gez. P i p k e

ABl. Reg. K 2016, S. 358

514. **Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Sparkasse Aachen**

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhandengekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboden: Kontonummer 3071412930, 394898548.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum 23. Dezember 2016 beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1–4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 23. September 2016

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 359

515. **Aufgebot eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000486344 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, ist abhandengekommen.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten seine Rechte unter Vorlage der Urkunde bei der Kreissparkasse Euskirchen, Von-Siemens-Straße 8, 53879 Euskirchen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Euskirchen, den 26. September 2016

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2016, S. 359

E Sonstige Mitteilungen

516. **Liquidation h i e r : Kreuzbund Köln e. V.**

Der Kreuzbund Köln e. V. (VR 4579 Amtsgericht Köln) wurde bei der Mitgliederversammlung am 2. Februar 2016 aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Als Liquidator wurde bestellt: Hans-Jörg Braitingen,
Lokomotivstraße 4, 50733 Köln.

Etwaige Gläubiger – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem hiermit bekannt gemachten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 359

Zum Liquidator wurde bestellt: Herr Eberhard Neugebohrn, Händelstraße 15 in 53115 Bonn.

Die Gläubiger des Vereins – auch solche, die dem Verein bereits bekannt sind – werden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei dem hiermit bekannt gemachten Liquidator anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2016, S. 360

517. **Liquidation**
h i e r : Nelson Mandela Children's Fund
Deutschland e. V.

Der Verein (VR 8586, AG Bonn) ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation.

Einzelpreis dieser Nummer 0,08 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.